

Abfallverordnung

vom 30.11.2020
in Kraft seit 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
Art. 2	Sammlungen und Dienste	3
Art. 3	Informationen	3
Art. 4	Spezialfälle	4
Art. 5	Umgang mit Abfällen	4
Art. 6	Gebühren	5
Art. 7	Vollzug	6
Art. 8	Kontrollen und Kostenüberbindung	6
Art. 9	Strafbestimmungen	6
Art. 10	Inkrafttreten	7

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 und auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft von Fehraltorf im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a sowie der weiteren Abfälle nach Art. 3 lit. c, d, e und f der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

² Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2 Sammlungen und Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden. Massgebend ist die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), Art. 11 ff.

² Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an und sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen soweit möglich sowie ökologisch und ökonomisch sinnvoll getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

³ Abfälle mit einer vorgezogenen Entsorgungs- (VEG) oder Recyclinggebühr (z.B. PET, Elektrogeräte usw.) sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen.

⁴ Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

⁵ Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁶ Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁷ Die Gemeinde stellt die notwendige Infrastruktur für die Beseitigung von toten Haus- und Kleintieren bereit.

⁸ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen. Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

⁹ Privatanbieter von Entsorgungsdienstleistungen müssen für ihre Tätigkeit auf dem Gemeindegebiet Fehraltorf eine Konzession beantragen.

Art. 3 Informationen

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

² Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

³ Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig die Informationen in geeigneter, digitaler oder physischer Form.

⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Spezialfälle

¹ Die Abfallentsorgung von Unternehmen richtet sich nach der VVEA.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrriecht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Die Gemeinde ergreift Massnahmen, die zu einer vermehrten Umrüstung auf Unterflurcontainer für Kehrriecht bei gemeindeeigenen und privaten Liegenschaften führen. Bei grösseren Überbauungen und Liegenschaften wird der Liegenschaftsbesitzer verpflichtet, den Kehrriecht in Unterflurcontainern zu sammeln.

³ Bauabfälle sind entsprechend den massgeblichen Erlassen zu entsorgen.

⁴ Ausserhalb der Öffnungszeiten dürfen an Sammelstellen keine Siedlungsabfälle abgelagert werden.

⁵ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

⁶ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden. Entsorgung von häuslichen Abfällen ist verboten.

⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁸ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁹ Es ist verboten, Abfälle sowie ausgediente Fahrzeuge im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

¹⁰ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden. Es gelten die Anforderungen gemäss Gewässerschutzverordnung.

¹¹ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹² Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen in der Kehrichtverbrennung entsorgt werden.

Art. 6 Gebühren

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren überbunden (§ 37 Abs. 2 AbfG).

² Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und der mengenabhängigen Gebühr zusammen.

³ Die Grundgebühr wird pro Wohn- und Betriebseinheit erhoben. Praxis- und Bürogemeinschaften etc., die gegen aussen als Gemeinschaftsunternehmen auftreten, gelten pro Standort als eine Betriebseinheit. Bei Filialen und Nebenbetrieben schuldet jede Einheit eine Grundgebühr. Werden in Wohn- oder Betriebseinheiten gleichzeitig ein oder mehrere Betriebe geführt, wird für jeden zusätzlichen Betrieb eine Grundgebühr fällig.

⁴ Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden (Leerstand, Umbauarbeiten etc.), und wird nicht zurückerstattet (Stichtag: 1. Januar des Rechnungsjahres).

⁵ Bei Handänderungen im Laufe des Jahres haben sich die Eigentümer über die Verrechnung untereinander selbst zu einigen.

⁶ Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an den Grundeigentümer.

⁷ Bei Betrieben wird die Grundgebühr als Pauschalbetrag pro Betrieb erhoben. Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Wertstoffen und Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr.

⁸ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle, weitere Fraktionen.

⁹ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

¹⁰ Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und Wertstoffe im Gebührenreglement fest, das öffentlich bekannt gemacht wird. Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

Art. 7 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.
- ² Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.
- ³ Der Gemeinderat erlässt die Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung, in der Einzelheiten zu Abfuhr, Sammlungen oder Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind.
- ⁴ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.
- ⁵ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.
- ⁶ Gegen Anordnungen der zuständigen Organe der Gemeinde, welche gestützt auf das vorliegende Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung

- ¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.
- ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 9 Strafbestimmungen

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.
- ² Mit Busse bis CHF 500.00 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.
- ³ Von diesem Verbot kann der Gemeinderat oder können untergeordnetes Gemeindeorgan bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

² Die Verordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Die Verordnung vom 20. April 1998 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Gemeindeversammlung Fehraltorf

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber